

JULIA HARTEN

Universalität
im Internationalen
Insolvenzrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

507

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

507

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Julia Harten

Universalität im
Internationalen Insolvenzrecht

Mohr Siebeck

Julia Harten, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg und der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne; Master of Laws (LL.M.) an der University of Edinburgh; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Zivilrecht, Zivilprozess- und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg; Mitglied und Stipendiatin der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law; 2022 Promotion (Hamburg); Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht.
orcid.org/0000-0001-6323-7257

ISBN 978-3-16-162340-0 / eISBN 978-3-16-162386-8

DOI 10.1628/978-3-16-162386-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als Stipendiatin der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law sowie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Seminar für Zivilprozess- und Allgemeines Prozessrecht an der Universität Hamburg. Sie wurde im Sommersemester 2022 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen; die mündliche Prüfung fand am 20. Juni 2022 statt. Rechtsprechung und Literatur konnten bis zum August 2022 berücksichtigt werden.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater und akademischen Lehrer Professor Dr. Reinhard Bork. Er hat mich seit Beginn meines Studiums stetig gefördert und mich weit über diese Arbeit hinaus fachlich und menschlich außerordentlich unterstützt. Ihm verdanke ich nicht nur die Betreuung dieser Arbeit, sondern die Begeisterung für das juristische Arbeiten insgesamt und zahlreiche wertvolle Erfahrungen, die ich in den Jahren an seinem Lehrstuhl als studentische und wissenschaftliche Mitarbeiterin sammeln durfte. Mein herzlicher Dank gilt auch meinem Zweitbetreuer und Zweitgutachter Professor Dr. Eckart Brödermann, LL.M. (Harvard), Maître en droit (Paris V). Auch er hat meinen juristischen Werdegang seit vielen Jahren maßgeblich geprägt und mich bei dieser Arbeit mit Denkanreizen aus der Praxis und motivierender Zuversicht unterstützt. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht* danke ich den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Professor Dr. Dr. h.c. mult. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan) und Professor Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) sowie dem Verlag Mohr Siebeck. Bei der Studienstiftung *ius vivum* bedanke ich mich für einen großzügigen Druckkostenzuschuss.

Darüber hinaus gebührt mein besonderer Dank Professorin Hannah Buxbaum, J.D. (Cornell), LL.M. (Heidelberg). Sie hat diese Arbeit mit wertvollen Denkanstößen bereichert, mir einen äußerst lehrreichen Forschungsaufenthalt an der Indiana University Maurer School of Law in Bloomington, Indiana und die Teilnahme am The Hague Academy Centre for Studies and Research in International Law and International Relations in Den Haag ermöglicht. Zudem danke ich Professor Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) für zahlreiche Anregungen, die ich durch die Möglichkeit, an den regelmäßigen IPR-Treffen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationa-

les Privatrecht in Hamburg teilzunehmen, erhalten habe. Außerdem danke ich Professor Dr. Dres. h.c. Burkhard Hess und Professor Dr. Björn Laukemann, Maître en droit (Aix-en-Provence) und dem Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht für die Ermöglichung und finanzielle Förderung eines Forschungsaufenthalts am Max-Planck-Institut in Luxemburg.

Für die Inspirationen, den fachlichen Austausch und die schöne gemeinsame Zeit möchte ich schließlich dem gesamten Lehrstuhlteam und allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben, herzlich danken. Besonders genannt seien Hannah Adzakpa, LL.M., M.Sc. (Edinburgh), Florian Brüggemann, LL.M. (KCL), Dr. Martin Illmer, M.Jur. (Oxford), Dr. Benedict Kebekus, Professor Dr. Stephan Madaus, Jan-Philipp Meindl, Professor Dr. Olaf Muthorst, Marie-Louise Noll, Dr. Antonia Sommerfeld, Christine Toman, Maîtrise en droit (Paris II), LL.M. (KCL), Belle Vulto, Ann Kristin Weber, Dr. Alexander Wilfinger und Dr. Sebastian Zeyns.

Schmerzlich vermisse ich zudem schon jetzt die unzähligen gemeinsamen Mittags- und Kaffeepausen einschließlich der inspirierenden Gespräche mit Kelly Amal Dhru, B.C.L. (Oxford), M.Phil. (Oxford), LL.M. (Harvard). Von Herzen bedanken möchte ich mich außerdem bei Dr. Jennifer Trinks, Maître en droit (Paris II), LL.M. (Yale). Sie hat diese Arbeit nicht nur mit zahlreichen Anmerkungen bereichert, sondern mich darüber hinaus stetig motiviert und mit ihrem Zuspruch unterstützt. Für ihre wertschätzenden Worte zur richtigen Zeit und ihren unermüdlichen Einsatz beim Lesen des Manuskripts kann ich ihr kaum genug danken.

Der größte Dank gebührt meiner wundervollen Familie und besonders meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildungszeit vorbehaltlos unterstützt und gefördert haben. Tiefster Dank gilt Clemens für den bedingungslosen Rückhalt, seine niemals endende Geduld und das gemeinsam mit Charlotte aufgebrachte Verständnis für die vielen Stunden, die bei der Entstehung dieser Arbeit für die Familie fehlten. Meiner Familie widme ich diese Arbeit.

Hamburg, im Dezember 2022

Julia Harten

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Glossar	XXIX
Einleitung	1
Kapitel 1: Spannungsfeld im Internationalen Insolvenzrecht	2
<i>A. Konflikt zwischen extraterritorialem Wirkungsziel und territorialer Durchsetzungskraft</i>	3
<i>B. Bedeutung des Konflikts für die Regulierung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren</i>	11
<i>C. Gesetzliche Grundlagen im Internationalen Insolvenzrecht</i>	16
Kapitel 2: Umfassender Wirkungsanspruch im Ausgangsstaat	31
<i>A. Insolvenzrechtliche Regelungen mit umfassendem Wirkungsanspruch</i>	33
<i>B. Grenzüberschreitender Wirkungsanspruch im Zuständigkeitsrecht</i>	49
<i>C. Wirkungserstreckung und die Regelungen zum anwendbaren Recht</i>	71
<i>D. Ergebnis zum umfassenden Wirkungsanspruch im Ausgangsstaat</i>	106
Kapitel 3: Akzeptanz eines umfassenden Wirkungsanspruchs im Anerkennungsstaat	109
<i>A. Zusammenhang von Universalität und Anerkennung</i>	110

<i>B. Weitgehende Anerkennungsbereitschaft im geltenden Recht</i>	117
<i>C. Unterschiedliche Folgen der Anerkennung</i>	151
<i>D. Ergebnis zur Akzeptanz ausländischer Insolvenzverfahren</i>	187
Kapitel 4: Berücksichtigung ausländischen Rechts	190
<i>A. Bestimmung des erfassten Vermögens</i>	191
<i>B. Beziehung zwischen Insolvenzschuldner und Gläubigern</i>	211
<i>C. Verteilung der Masse</i>	322
<i>D. Ergebnis zur Berücksichtigung ausländischen Rechts</i>	334
Kapitel 5: Schlussfolgerungen zur Rolle des Kollisionsrechts bei der Verwirklichung der Universalität	338
<i>A. Dominanz der lex fori concursus als Basis der Extraterritorialität</i>	339
<i>B. Ausgleich entgegenstehender Regelungsziele durch abweichendes Kollisionsrecht im Ausgangsstaat</i>	344
<i>C. Abweichendes Kollisionsrecht zur Verbesserung der Wirkungserstreckung im Eingangsstaat</i>	347
<i>D. Abschließende Würdigung und Ausblick</i>	351
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	353
Literaturverzeichnis.....	355
Verzeichnis der zitierten Entscheidungen	379
Verzeichnis der zitierten Gesetze und internationalen Instrumente	387
Sachverzeichnis.....	391

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Glossar	XXIX
Einleitung.....	1
Kapitel 1: Spannungsfeld im Internationalen Insolvenzrecht.....	2
<i>A. Konflikt zwischen extraterritorialem Wirkungsziel und territorialer Durchsetzungskraft.....</i>	<i>3</i>
I. Ziel der grenzüberschreitenden Wirkung im Insolvenzrecht	4
II. Auswirkungen der territorial begrenzten Staatsgewalt	4
III. Universalität als vorherrschende Grundausrichtung.....	7
1. Universalität als Rechtsbegriff.....	7
2. Theorienstreit im Insolvenzrecht	8
<i>B. Bedeutung des Konflikts für die Regulierung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren.....</i>	<i>11</i>
I. Berücksichtigung gegenläufiger Interessen im Ausgangsstaat	12
II. Wechselwirkungen zwischen Ausgangsstaat und Eingangsstaat....	13
III. Relevante Themenfelder	14
IV. Anwendung ausländischen Rechts als Ausgleich der Verfahrensherrschaft	15
<i>C. Gesetzliche Grundlagen im Internationalen Insolvenzrecht</i>	<i>16</i>
I. Europäische Union.....	17
II. Deutsches autonomes Recht	19
III. Englischsches Recht	21

IV. U.S.-amerikanisches Recht	27
V. Zusammenfassung	28
<i>D. Gegenstand und Gang der Untersuchung</i>	29
Kapitel 2: Umfassender Wirkungsanspruch im Ausgangsstaat	31
<i>A. Insolvenzzrechtliche Regelungen mit umfassendem Wirkungsanspruch</i>	<i>33</i>
I. Erfassung des gesamten Vermögens des Schuldners	34
1. § 35 InsO im deutschen Insolvenzrecht	34
2. Section 436 IA 1986 im englischen Insolvenzrecht.....	34
3. § 541 U.S. Bankruptcy Code in den USA.....	35
II. Kontrolle über das Vermögen durch den Insolvenzverwalter	36
1. Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 InsO.....	36
2. Umfassende Kontrolle des englischen Insolvenzverwalters	37
3. Kontrolle über die Insolvenzmasse in den U.S.- amerikanischen Verfahren.....	39
III. Erfassung der gesamten Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner	40
1. Deutsches Insolvenzrecht	40
2. Englisches Insolvenzrecht.....	43
3. U.S.-amerikanisches Insolvenzrecht	46
IV. Ergebnis zum Wirkungsanspruch im Insolvenzrecht.....	48
<i>B. Grenzüberschreitender Wirkungsanspruch im Zuständigkeitsrecht</i>	<i>49</i>
I. Zuständigkeit am Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen	50
1. Zuständigkeit nach der EuInsVO.....	50
2. Zuständigkeit im autonomen deutschen Recht	51
II. Zuständigkeit abweichend vom Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen	55
1. Weitreichende Zuständigkeitsregelungen im englischen Recht	55
2. Geringe Anforderungen für den Zugang zu den U.S.- amerikanischen Gerichten	58
III. Zusammenhang von Wirkungserstreckung und Zuständigkeit	61
1. Verhältnis von Wirkungserstreckung und Zuständigkeitsrecht	62
2. Extraterritorialer Wirkungsanspruch durch Regelungen im Zuständigkeitsrecht	64

3. Begünstigung einer umfassenden Wirkung durch die Wahl des Anknüpfungspunktes	68
a) Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten	68
b) Beachtung internationaler Rahmenbedingungen.....	70
IV. Ergebnis zu B.....	70
 C. <i>Wirkungserstreckung und die Regelungen zum anwendbaren Recht</i>	71
I. Zusammenhang anwendbares Recht – Wirkungserstreckung.....	71
II. Ausdrückliche Kollisionsnormen	73
1. Art. 7 EuInsVO	74
2. § 335 InsO	74
3. Ergebnis zu den ausdrücklichen Kollisionsnormen	76
III. Keine ausdrückliche Regelung zur Anwendung der <i>lex fori</i> <i>concursum</i>	76
1. Englischsches Recht.....	76
a) Anwendung der <i>lex fori concursus</i> in England	77
aa) Historischer Kontext der Diskussion	78
bb) Anwendbares Recht in englischen Hauptverfahren	80
b) Extraterritoriale Anwendung englischen Insolvenzrechts.....	80
c) Ergebnis zum anwendbaren Recht in Insolvenzverfahren in England.....	82
2. U.S.-amerikanisches Recht	83
a) Anwendbarkeit des U.S.-amerikanischen Insolvenzrechts bei Auslandsberührungen.....	84
aa) Extraterritoriale Rechtsanwendung bei Berührungen zum Ausland	85
bb) Territoriale Rechtsanwendung trotz Auslandsberührungen	87
cc) Zusammenfassung der möglichen Rechtsanwendung bei Auslandsberührungen	89
b) Nichtanwendung des U.S.-amerikanischen Insolvenzrechts bei Anwendungskonflikten im konkreten Fall	90
aa) Erforderlichkeit eines Anwendungskonflikts im Insolvenzrecht.....	91
bb) Anforderungen an einen Anwendungskonflikt im Insolvenzrecht.....	92
(1) Begriff des Anwendungskonflikts i. S. e. true conflict.....	94
(2) Anwendungskonflikts i. S. e. true conflict im Insolvenzrecht.....	96
cc) Folgen des Anwendungskonflikts im Insolvenzrecht.....	101
c) Kollisionsrechtliche Einordnung.....	102

d) Ergebnis zum anwendbaren Insolvenzrecht in U.S.- Insolvenzverfahren.....	104
3. Zwischenfazit zur Anwendung der <i>lex fori concursus</i> in England und den USA.....	105
IV. Ergebnis zur Rolle des Kollisionsrechts bei der Umsetzung des Wirkungsanspruchs	106
<i>D. Ergebnis zum umfassenden Wirkungsanspruch im Ausgangsstaat</i>	106
I. Insolvenzrechtliche Regelungen	107
II. Internationale Zuständigkeit	107
III. Anwendbares Recht	108
Kapitel 3: Akzeptanz eines umfassenden Wirkungsanspruchs im Anerkennungsstaat.....	109
<i>A. Zusammenhang von Universalität und Anerkennung</i>	<i>110</i>
I. Möglichkeit der Anerkennung	112
II. Folgen der Anerkennung	113
1. Anerkennungsgegenstand	113
2. Bestimmung der Rechtsfolgen der Anerkennung	114
a) Theorien zu den Folgen der Anerkennung	114
b) Besonderheiten im Internationalen Insolvenzrecht	116
III. Konsequenzen für die rechtsvergleichende Analyse	117
<i>B. Weitgehende Anerkennungsbereitschaft im geltenden Recht</i>	<i>117</i>
I. Automatische Anerkennung nach der EuInsVO	117
1. Abschließende Liste anzuerkennender Verfahren	118
2. Ordre public als einziger Anerkennungsversagungsgrund in der EuInsVO.....	120
3. Zwischenergebnis	121
II. Automatische Anerkennung nach der InsO	122
1. Anerkennung funktional gleichwertiger Verfahren	123
2. Zuständigkeitskontrolle nach der InsO	125
3. Ordre public-Klausel als Anerkennungsversagungsgrund	127
4. Zwischenergebnis	127
III. Parallelität der Anerkennungsregime im englischen Recht.....	127
1. Automatische Anerkennung nach dem Common Law	128
a) Zuständigkeitsüberprüfung nach dem Common Law.....	129
b) Keine Anerkennung bei Verstoß gegen die public policy....	132

2. Section 426 Insolvency Act 1986	133
3. Anerkennungsverfahren nach den Cross-Border Insolvency Regulations.....	134
a) Zuständigkeitsüberprüfung nach den Cross-Border Insolvency Regulations.....	135
b) Public policy als Versagungsgrund	136
4. Zwischenfazit.....	137
IV. Anerkennung nach Anerkennungsverfahren in den USA	138
1. Qualifikation als Insolvenzverfahren	139
2. Beziehung zu den USA.....	140
3. Zuständigkeitsüberprüfung im U.S.-amerikanischen Recht	141
4. Public policy-Ausnahme nach § 1506 U.S. Bankruptcy Code ..	144
5. Kein Ermessen	144
6. Zwischenergebnis	146
V. Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung	146
1. Prozessuale Anforderungen an die Anerkennung	147
2. Anforderungen an ausländische Insolvenzverfahren	148
3. Überwiegend restriktive Nichtanerkennungsgründe.....	148
a) Überprüfung der Zuständigkeit	149
b) Ordre public-Kontrolle.....	150
 C. Unterschiedliche Folgen der Anerkennung	 151
I. Wirkungserstreckung nach der EuInsVO	152
1. Maßgebliches Recht für die Folgen der Anerkennung	153
2. Befugnisse eines im Ausland bestellten Insolvenzverwalters...	156
3. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung	157
4. Verfahrensunterbrechung nach dem Recht des Eingangsstaates	157
5. Zwischenergebnis	159
II. Wirkungserstreckung nach der InsO	160
1. Maßgebliches Recht für die Folgen der Anerkennung	160
2. Befugnisse eines im Ausland bestellten Insolvenzverwalters...	161
3. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung	162
4. Aussetzung inländischer Verfahren nach § 352 InsO	163
5. Zwischenergebnis	164
III. Folgen in England abhängig vom Ausgangsstaat.....	165
1. Folgen der Anerkennung nach dem Common Law	165
a) Befugnisse ausländischer Insolvenzverwalter in England...	166
b) Kein automatisches Verbot der Einzelzwangsvollstreckung und keine automatische Unterbrechung laufender Prozesse nach dem Common Law	168

c) Zwischenergebnis.....	169
2. Unterstützungsmöglichkeiten nach Section 426 IA 1986	169
3. Möglichkeiten nach den Cross-Border Insolvency Regulations.....	170
a) Befugnisse ausländischer Insolvenzverwalter in England nach den CBIR.....	170
aa) Spezifische Handlungsmöglichkeiten nach den CBIR	171
bb) Weitergehende Handlungsmöglichkeiten nach Art. 21(1) Sch. 1 CBIR	171
(1) Argumente für die Anwendung ausländischen Rechts	172
(2) Argumente gegen die Möglichkeit, ausländisches Recht anzuwenden.....	173
(3) Stellungnahme und Bewertung	174
b) Verbot der Einzelzwangsvollstreckung und automatische Unterbrechung laufender Prozesse nach Art. 20 Sch. 1 CBIR.....	175
4. Zwischenfazit.....	175
IV. Folgen der Anerkennung im U.S.-amerikanischen Recht.....	176
1. Maßgebliches Recht für die Folgen der Anerkennung	176
2. Befugnisse eines im Ausland bestellten Insolvenzverwalters... ..	178
3. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung und Unterbrechung laufender Verfahren nach § 1520(a)(1) i. V. m. § 362(a) U.S. Bankruptcy Code.....	180
4. Zwischenergebnis	181
V. Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung	181
1. Maßgebliches Recht für die Folgen der Anerkennung	182
2. Befugnisse ausländischer Insolvenzverwalter	184
3. Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung und laufende Prozesse.....	185
<i>D. Ergebnis zur Akzeptanz ausländischer Insolvenzverfahren</i>	<i>187</i>
Kapitel 4: Berücksichtigung ausländischen Rechts.....	190
<i>A. Bestimmung des erfassten Vermögens.....</i>	<i>191</i>
I. Beachtung ausländischen Rechts bei der Beantwortung von Vorfragen.....	191
1. Problemaufriss	191
2. Separate Anknüpfung in den untersuchten Rechtsordnungen... ..	192
3. Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung.....	195

II. Beachtung ausländischen Rechts bei dem Schutz von	
Dritterwerbern	196
1. Schutz von Dritterwerbern durch EU-Kollisionsrecht	197
2. Deutsches autonomes Recht	198
a) Bestimmung des anwendbaren Rechts in grenzüberschreitenden Verfahren	199
b) Besonderheiten bei der Anwendung des deutschen Insolvenzrechts	200
c) Zwischenergebnis	202
3. Englischs Recht	202
4. U.S.-amerikanisches Recht	203
a) Reichweite des § 549(a) U.S. Bankruptcy Code	203
b) Anwendbarkeit des § 549(c) U.S. Bankruptcy Code	205
c) Zwischenergebnis	205
5. Rechtsvergleichende Erwägungen	206
6. Bewertung	207
III. Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Rechtsanwendung und die Wirkungserstreckung	209
<i>B. Beziehung zwischen Insolvenzschuldner und Gläubigern</i>	<i>211</i>
I. Laufende Verträge	211
1. Problemaufriss	212
2. Anwendbares Recht bei laufenden Verträgen	213
3. Kollisionsrechtliche Behandlung insolvenzabhängiger Lösungsklauseln	217
a) Regelungen zur Unwirksamkeit sog. <i>ipso facto</i> -Klauseln	217
b) Internationalprivatrechtliche Behandlung sog. <i>ipso facto</i> -Klauseln	218
aa) Insolvenzrechtliche Qualifikation	218
bb) Vertragsrechtliche Qualifikation	219
(1) Englischs Recht	219
(2) U.S.-amerikanisches Recht	221
cc) Ergebnis zu b)	225
c) Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung	226
4. Verträge über unbewegliche Gegenstände	227
a) Sonderregelung in der EuInsVO	227
aa) Zweck und Auswirkungen der besonderen Regelung	228
bb) Reichweite der Vorschrift in Bezug auf Drittstaatensachverhalte	229
(1) Anwendung des Insolvenzrechts der Mitgliedstaaten über Art. 7 EuInsVO	230

(2) Anwendung des Insolvenz kollisionsrechts der Mitgliedstaaten	231
(3) Stellungnahme	232
(4) Zusammenfassung.....	236
b) Besondere Regelung in der InsO.....	236
c) Rechtslage im englischen Recht.....	239
d) U.S.-amerikanisches Recht	240
e) Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung	242
aa) Interessenabwägung im Ausgangsstaat	243
bb) Berücksichtigung der Interessen des Eingangsstaates.....	245
cc) Fazit zur interessengerechten Verwirklichung der Universalität.....	247
5. Arbeitsverträge	247
a) Verweis auf das Insolvenzrecht des Arbeitsvertragsstatuts in der EuInsVO	248
b) Spezialanknüpfung nach der InsO.....	251
c) Rechtslage im englischen Recht.....	252
d) U.S.-amerikanisches Recht	254
e) Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung	256
6. Zwischenfazit zur Rechtsanwendung bei laufenden Verträgen.....	257
II. Die Rolle ausländischen Rechts bei Sicherungsrechten	258
1. Problemaufriss	260
2. Sonderregelungen in der EuInsVO	260
a) Zweck der besonderen Regelungen.....	261
b) Rechtsnatur und Rechtsfolge.....	261
c) Reichweite.....	263
d) Zusammenfassung.....	264
3. Keine eigenständige Kollisionsregel in der InsO.....	265
4. Rechtslage im englischen Recht	266
5. U.S.-amerikanisches Recht	268
a) Behandlung von Kreditsicherheiten im U.S.- amerikanischen Insolvenzrecht.....	269
b) Konflikte mit einem ausländischen Insolvenzrecht.....	271
c) Zusammenfassung	272
6. Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung.....	272
III. Aufrechnung.....	274
1. Problemaufriss	276
2. Sonderregelungen in der EuInsVO	277
a) Art. 9 EuInsVO	278
aa) Zweck und Auswirkungen der besonderen Regelung	278
bb) Reichweite.....	280
b) Art. 12 EuInsVO	281

aa) Zweck der Norm.....	282
bb) Rechtsfolgen	282
cc) Relevanz der Norm.....	283
c) Zusammenfassung.....	284
3. Besonderheiten in der InsO.....	284
a) § 338 InsO.....	285
b) § 340 InsO.....	286
c) Zusammenfassung.....	287
4. Rechtslage im englischen Recht	288
a) Aufrechnung außerhalb der Insolvenz.....	288
b) Aufrechnung in der Insolvenz.....	289
c) Finanzmärkte und Zahlungssysteme	292
d) Zwischenergebnis.....	294
5. U.S.-amerikanisches Recht	294
a) Aufrechnung im U.S.-amerikanischen Insolvenzrecht.....	295
b) Auswirkungen von Auslandsberührungen	295
c) Finanzmärkte und Zahlungssysteme	297
d) Zwischenfazit	298
6. Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung.....	298
a) Erweiterung der Aufrechnungsmöglichkeit ist nicht überzeugend.....	299
b) Ausnahme bei Finanzmärkten dient Integrität der Märkte...	300
IV. Insolvenzanfechtung	302
1. Problemaufriss	302
2. Kumulative Anknüpfung der Anfechtung in der EuInsVO	303
a) Zweck und Auswirkungen.....	304
b) Reichweite.....	305
c) Zwischenergebnis.....	307
3. Besondere Regelung nach der InsO	307
4. Englischs Recht.....	309
a) Extraterritoriale Anwendung englischen Rechts	309
b) Abweichungsmöglichkeiten.....	310
c) Zwischenergebnis.....	311
5. U.S.-amerikanisches Recht	312
a) Extraterritoriale oder territoriale Anwendbarkeit der Anfechtungsvorschriften.....	313
aa) Territoriale Anwendung der Anfechtungsvorschriften.....	313
bb) Unsicherheit über die extraterritoriale Anwendung des Anfechtungsrechts	315
b) Nichtanwendung bei einem Anwendungskonflikt	317
c) Zwischenfazit	319
6. Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung.....	320

<i>C. Verteilung der Masse</i>	322
I. Hintergrund.....	322
1. Sinn und Zweck von territorial begrenzten Verfahren.....	323
2. Vermeidung von territorial begrenzten Parallelverfahren durch die Gerichte.....	326
II. Sonderregelungen in der EuInsVO.....	327
1. Zweck der Sonderregelung.....	328
2. Rechtsfolgen der Zusage.....	328
3. Reichweite von Art. 36 EuInsVO.....	329
III. Rechtslage nach der InsO.....	331
IV. Abweichungsmöglichkeiten im englischen Recht.....	332
V. Rechtslage in den USA.....	332
VI. Rechtsvergleichende Erwägungen und Bewertung.....	333
 <i>D. Ergebnis zur Berücksichtigung ausländischen Rechts</i>	 334
I. Abweichung durch Anwendung ausländischen Rechts im Ausgangsstaat.....	335
II. Abweichung durch Versagung der Rechtsanwendung.....	336
III. Rechtsvergleichende Einordnung der Modifikationen.....	336
 Kapitel 5: Schlussfolgerungen zur Rolle des Kollisionsrechts bei der Verwirklichung der Universalität	 338
 <i>A. Dominanz der lex fori concursus als Basis der Extraterritorialität</i>	 339
I. Ursprung in der Anwendung der <i>lex fori</i> im Verfahrensrecht.....	340
II. Überzeugende Grundregel für umfassende Insolvenzverfahren...	342
 <i>B. Ausgleich entgegenstehender Regelungsziele durch abweichendes Kollisionsrecht im Ausgangsstaat</i>	 344
I. Schutz bestimmter Beteiligter.....	345
II. Vermeidung von <i>Forum Shopping</i>	346
 <i>C. Abweichendes Kollisionsrecht zur Verbesserung der Wirkungserstreckung im Eingangsstaat</i>	 347
I. Verhinderung einer Aufspaltung des Insolvenzverfahrens.....	348
II. Erhöhung der Anerkennungschancen.....	349
 <i>D. Abschließende Würdigung und Ausblick</i>	 351

I. Gestaltungspotential des Insolvenzkonfliktsrechts	351
II. Umsetzungsperspektiven	351
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	353
Literaturverzeichnis.....	355
Verzeichnis der zitierten Entscheidungen	379
Verzeichnis der zitierten Gesetze und internationalen Instrumente	387
Sachverzeichnis.....	391

Abkürzungsverzeichnis

2d Cir.	United States Court of Appeals, Second Circuit
3d Cir.	United States Court of Appeals, Third Circuit
4th Cir.	United States Court of Appeals, Fourth Circuit
5th Cir.	United States Court of Appeals, Fifth Circuit
7th Cir.	United States Court of Appeals, Seventh Circuit
8th Cir.	United States Court of Appeals, Eighth Circuit
9th Cir.	United States Court of Appeals, Ninth Circuit
10th Cir.	United States Court of Appeals, Tenth Circuit
11th Cir.	United States Court of Appeals, Eleventh Circuit
a. A.	anderer Ansicht
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AC	English Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948
AG	Amtsgericht
AJIL Unbound	American Journal of International Law Unbound
Alt.	Alternative
Am. Bankr. Inst. J.	American Bankruptcy Institute Journal
Am. Bankr. Inst. L. Rev.	American Bankruptcy Institute Law Review
Am. Bankr. L.J.	American Bankruptcy Law Journal
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Art.	Artikel
ASA	Allmennaksjeselskap (norwegische Rechtsform für Aktiengesellschaften)
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bankr. C.D. Cal.	United States Bankruptcy Court, Central District of California
Bankr. Ct. D. Wyoming	United States Bankruptcy Court, District of Wyoming
Bankr. D. Del.	United States Bankruptcy Court, District of Delaware
Bankr. D. Mass.	United States Bankruptcy Court, District of Massachusetts
Bankr. D. Nev.	United States Bankruptcy Court, District of Nevada
Bankr. E.D.N.Y.	United States Bankruptcy Court, Eastern District of New York
Bankr. E.D. Va.	United States Bankruptcy Court, Eastern District of Virginia

Bankr. M.D. Fla.	United States Bankruptcy Court, Middle District of Florida
Bankr. S.D. Fla.	United States Bankruptcy Court, Southern District of Florida
Bankr. S.D.N.Y.	United States Bankruptcy Court, Southern District of New York
Bankr. S.D. Tex.	United States Bankruptcy Court, Southern District of Texas
Bankr. W.D.N.Y.	United States Bankruptcy Court, Western District of New York
Bankr. W.D. Tex.	United States Bankruptcy Court, Western District of Texas
BB	Betriebs-Berater
BCC	British Company Law Cases
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründer
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BJIL	Berkeley Journal of International Law
Brit. Y. B. Int'l L.	British Year Book of International Law
Brook. J. Corp. Fin. & Com. L.	Brooklyn Journal of Corporate, Financial & Commercial Law
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
B.S.C. (c)	Bahrain Shareholding Company-Closed (geschlossene Aktiengesellschaft)
B. U. L. Rev.	Boston University Law Review
Bus. L.R.	The Business Law Reports
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal; (Australian) Corporations Act
CA 1989	Companies Act 1989
CBIR	Cross-Border Insolvency Regulations 2006
Ch.	English Law Reports, Chancery Division
CLP	Current Legal Problems
CLR	Commonwealth Law Reports
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Com. L. J.	Commercial Law Journal
COMI	Centre of Main Interest
Comp. Law.	Company Lawyer
Conn. L. Rev.	Connecticut Law Review
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
D. Del.	United States District Court, District of Delaware
Duke J. Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative & International Law
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EAT	(United Kingdom) Employment Appeal Tribunal

EBOR	European Business Organization Law Review
ECFR	European Company and Financial Law Review
E.D. Va.	United States District Court, Eastern District of Virginia
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EIR	European Insolvency Regulation
Emory Bankr. Dev. J.	Emory Bankruptcy Developments Journal
EO Österreich	Exekutionsordnung (Österreich)
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
ErwGr.	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EU-Grundrechtecharta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968
EuGVVO	siehe Brüssel Ia-VO
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuInsVO 2000	Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
EuLF	The European Legal Forum
EuR	Zeitschrift Europarecht
Eur. Law J.	European Law Journal
EWHC	England and Wales High Court
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
Fed. Cir.	United States Court of Appeals, Federal Circuit
ff.	fortfolgende
Finalitäts-RL	Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen
Finanzsicherheiten-RL	Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten
FK.InsO	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung
Fn.	Fußnote
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht International
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. L.R.	Harvard Law Review
HK.InsO	Heidelberger Kommentar zur InsO
h. M.	herrschende Meinung
Hmb.InsO	Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht
Hrsg.	Herausgeber
IA 1986	Insolvency Act 1986
ICCLR	International Company and Commercial Law Review
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICR	Industrial Cases Reports; International Corporate Rescue
i. e. S.	im engeren Sinne
IILR	International Insolvency Law Review
Ind. L.J.	Indiana Law Journal
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
Ins. Int.	Insolvency Intelligence
Int. Insolv. Rev.	International Insolvency Review
insb.	Insbesondere
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. d.	im Sinne des
i. S. e.	im Sinne eines
i. V. m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
J. Corp. Law Stud.	Journal of Corporate Law Studies
J.B.L.	The Journal of Business Law
J.I.B.L.R.	Journal of International Banking Law & Regulation
J.L. & Econ.	The Journal of Law and Economics
J. Law Soc.	Journal of Law and Society
JuS	Juristische Schulung
JURA	Juristische Ausbildung
Kap.	Kapitel
KO	Konkursordnung
KTS	KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht
KWG	Kreditwesengesetz
Leg. Stud.	Legal Studies
LG	Landgericht
lit.	littera
LLC	Limited Liability Company (U.S.-amerikanische Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, ähnlich der deutschen GmbH & Co KG)
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly
Loi n° 85-98	Loi n° 85-98 du 25 janvier 1985 relative au redressement et à la liquidation judiciaires des entreprises
L. Q. Rev.	Law Quarterly Review

LT	Law Times Reports
Ltd.	Limited Company
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen)
M & W	Meeson & Welshy's Reports
MAH Int. WirtschaftsR	Münchener Anwaltshandbuch Internationales Wirtschaftsrecht
M.D. Fla.	United States District Court, Middle District of Florida
Mercer L. Rev.	Mercer Law Review
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
MLR	Modern Law Review
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N. Ir. Legal Q.	Northern Ireland Legal Quarterly
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Norton Ann. Surv. Bankr. L.	Norton Annual Survey of Bankruptcy Law
Norton J. Bankr. L. & Prac.	Norton Journal of Bankruptcy Law and Practice
NIBLeJ	Nottingham Insolvency and Business Law e-Journal
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law and Business
N.Y.U. J. Int'l L. & Pol.	NYU Journal of International Law and Politics
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof der Republik Österreich
Ohio St. L.J.	Ohio State Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
Oxf. J. Leg. Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
Para.	Paragraph
Penn. St. Int'l L. Rev.	Penn State International Law Review
PIL	Private International Law
PCIJ	Permanent Court of International Justice
PLC	Public Limited Company (englische Gesellschaft, ähnlich der deutschen Aktiengesellschaft)
QB(D)	English Law Reports, Queen's Bench Division
RebelsZ	Rebels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev. Litig.	The Review of Litigation
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rivista ODC	Rivista Orizzonti del Diritto Commerciale
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer

Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
S.	Satz; Seite
SA	Société Anonyme (Rechtsform für Aktiengesellschaften in Frankreich); Sociedad Anónima (Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung in Kolumbien)
S/A	Sociedade Anônima (Aktiengesellschaft nach brasilianischem Recht)
SA/NV	Société anonyme (französisch)/Naamloze vennootschap (niederländisch) (Aktiengesellschaft nach belgischem Recht)
SAcLJ	Singapore Academy of Law Journal
S.D. Cal.	United States District Court, Southern District of California
S.D.N.Y.	United States District Court, Southern District of New York
Sch.	Schedule
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SpA	Società per azioni (italienische Rechtsform für Aktiengesellschaften)
sp.j.	Spółka jawna (polnische Gesellschaft, entspricht in etwa der offenen Handelsgesellschaft nach deutschem Recht)
Stan. J. Int'l L.	Stanford Journal of International Law
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
Sup. Ct. Rev.	Supreme Court Review
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
Tulane J. of Int'l & Comp. Law	Tulane Journal of International and Comparative Law
U. Chi. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U.C. Davis L. Rev.	University of California Davis Law Review
UCLA L. Rev.	University of California, Los Angeles, Law Review
UKPC	United Kingdom Privy Council
UKSC	United Kingdom Supreme Court
UNCITRAL	United States Commission on International Trade Law
Unterabs.	Unterabsatz
U. Pa. Law. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.	United States (of America)
v.	von; versus
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
Va. Law Rev.	Virginia Law Review
vgl.	vergleiche

VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
Wash. & Lee L. Rev.	Washington and Lee Law Review
Wash. U. L. Q.	Washington University Law Quarterly
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZRI	Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
ZPO	Zivilprozessordnung
zugl.	zugleich
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Glossar

<i>adjudicative jurisdiction</i>	siehe <i>jurisdiction to adjudicate</i>
<i>administration</i>	englisches Insolvenzverfahren mit dem Ziel, eine insolvente Gesellschaft zu retten
<i>administrator</i>	Verwalter, der in einer englischen <i>administration</i> eingesetzt wird
<i>anti-suit injunction</i>	Unterlassungsverfügung, die es einer Partei untersagt, ausländische Verfahren einzuleiten
<i>assurance</i>	Zusicherung nach dem englischen Recht, die es Insolvenzverwaltern ermöglicht, bestimmten Gläubigern eine vom englischen Insolvenzrecht abweichende Behandlung der Insolvenzmasse zu versprechen, wenn dies dem Ziel des Verfahrens dient
<i>automatic stay</i>	Regelungen, insb. im Insolvenzrecht der USA, nach denen Gläubiger vorübergehend daran gehindert werden, Forderungen durchzusetzen
<i>comity</i>	Regeln, die zwischen verschiedenen Staaten aufgrund von gegenseitigem Respekt beachtet werden
<i>contempt of the U.S. court</i>	Ungehorsam gegenüber einem Gericht durch ein Verhalten, das der Autorität, Gerechtigkeit oder Würde des Gerichts widerspricht
<i>cross-border insolvency</i>	grenzüberschreitendes Insolvenzverfahren, bei dem das Vermögen des Insolvenzschuldners in unterschiedlichen Staaten belegen ist oder die Gläubiger in verschiedenen Staaten ansässig sind
<i>debtor-in-possession</i>	Schuldner, der im Reorganisationsverfahren im Besitz des Vermögensbestands der Insolvenzmasse bleibt und die Aufgaben eines <i>trustee</i> mit nahezu allen Befugnissen und Pflichten eines solchen ausübt, einschließlich der Vollmacht, das Unternehmen weiterzuführen
<i>disgorgement</i>	Herausgabeanspruch des Insolvenzverwalters im englischen Recht gegen Personen, die nicht am englischen Insolvenzverfahren teilnehmen, aber nach der Insolvenzeröffnung etwas von dem Insolvenzschuldner erlangt haben
<i>enforcement jurisdiction</i>	siehe <i>jurisdiction to enforce</i>
<i>foreign representative</i>	Begriff aus dem U.S.-amerikanischen Recht, der Personen bezeichnet, die in einem ausländischen Verfahren zur Sanierung oder Liquidation des Vermögens des

<i>foreign sovereign compulsion defense</i>	Schuldners bestellt sind oder befugt sind als Vertreter eines solchen ausländischen Verfahrens aufzutreten Verteidigung gegen einen Anspruch aus dem U.S.-amerikanischen Recht, mit dem Nachweis, dass eine Handlung den Weisungen eines ausländischen Rechts entspricht, obwohl sie gegen U.S.-amerikanisches Recht verstößt
<i>forum non conveniens</i>	Doktrin, nach der ein Verfahren unterbrochen werden kann, wenn es ein anderweitig zuständiges Gericht gibt, welches für die Klärung des Rechtsstreits im Interesse der Parteien geeigneter ist
<i>hotchpot</i>	Regel im englischen Recht, nach der ein Gläubiger, der etwas im Ausland von dem Schuldner erlangt hat, nur an dem Insolvenzverfahren im Inland teilnehmen kann, wenn er das Erlangte herausgibt
<i>incoming universalism</i>	Akzeptanz der Wirkungen eines ausländischen Insolvenzverfahrens im Inland im Sinne einer Wirkungserstreckung
<i>jurisdiction to adjudicate</i>	Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen, d. h. die Fähigkeit eines Staates, die Einhaltung der erlassenen Normen zu überprüfen
<i>jurisdiction to enforce</i>	Zuständigkeit für die Rechtsdurchsetzung, d. h. die Fähigkeit eines Staates, die Einhaltung von Rechtsakten zu erzwingen
<i>jurisdiction to prescribe</i>	Zuständigkeit, Vorschriften zu erlassen, d. h. die Fähigkeit eines Staates, sein Recht auf Personen oder Handlungen anwendbar zu machen
<i>lex contractus</i>	das auf einen Vertrag anwendbare Recht
<i>lex fori</i>	Recht am Ort des angerufenen Gerichts
<i>lex fori concursus</i>	Insolvenzrecht des Staates der Insolvenzverfahrenseröffnung
<i>lex rei sitae</i>	Recht am Ort der Belegenheit einer Sache
<i>liquidation</i>	Prozess zur Auflösung einer Gesellschaft im U.S.-amerikanischen Recht
<i>liquidator</i>	Person, die im englischen Recht im <i>winding up</i> -Verfahren zur Auflösung einer Gesellschaft bestellt wird
<i>ordre public</i>	grundlegende inländische Wertvorstellungen
<i>outgoing universalism</i>	Universalitätsanspruch im Sinne einer extraterritorialen Sollgeltung eines Insolvenzverfahrens, d. h. das Ziel der weltweiten Wirkung eines Insolvenzverfahrens im Staat der Verfahrenseröffnung
<i>prescriptive jurisdiction</i>	siehe <i>jurisdiction to prescribe</i>

<i>presumption against extraterritoriality</i>	Vermutung, nach der die Gesetze des U.S.-Kongresses grundsätzlich nur innerhalb des Territoriums der USA anwendbar sind
<i>provisional liquidator</i>	im englischen Insolvenzrecht, ein nach der Einreichung eines Antrags auf Auflösung einer Gesellschaft (<i>winding-up petition</i>) vorläufig eingesetzter Insolvenzverwalter, der ernannt wird, um das Vermögen einer Gesellschaft zu schützen und den aktuellen Status bis zur Entscheidung des Antrags auf Auflösung einer Gesellschaft zu erhalten
<i>public policy</i>	siehe <i>ordre public</i>
<i>receiver</i>	im englischen Recht ein gerichtlich eingesetzter Verwalter, der das Vermögen einer Gesellschaft verwaltet
<i>receivership</i>	englisches Vollstreckungsverfahren, bei dem ein Verwalter durch einen gesicherten Gläubiger benannt wird und das Vermögen der Gesellschaft in erster Linie zu dessen Gunsten verwaltet
<i>redressement judiciaire</i>	französisches Sanierungsverfahren
<i>retained EU law</i>	Momentaufnahme des EU-Rechts, wie es am 31. Dezember 2020 im Vereinigten Königreich galt, welches in das inländische Recht des Vereinigten Königreichs eingefügt wurde
<i>Scheme of Arrangement</i>	Sanierungsverfahren im englischen Recht, nach dem durch eine Restrukturierung der Verbindlichkeiten einer Gesellschaft eine Insolvenz durch einen Vergleich mit den Gläubigern verhindert werden soll
<i>société civile immobilière</i>	Gesellschaftsform des französischen Rechts, ähnlich der deutschen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Verwaltung von Immobilienvermögen
<i>submission</i>	Unterwerfung unter eine ausländische Gerichtsbarkeit
<i>sufficient connection</i>	Anforderung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in England, nach der eine nicht näher bestimmte hinreichend enge Verbindung zu England bestehen muss
<i>true conflict (of law)</i>	im klassischen Kollisionsrecht liegt ein echter Konflikt immer dann vor, wenn jeder beteiligte Staat ein Interesse an der Anwendung seines Rechts hat und dieses Recht zu einem anderen Ergebnis führt; nach dem US Supreme Court liegt ein echter Konflikt jedoch nur vor, wenn ein Gesetz erzwingt, was das andere Gesetz verbietet
<i>trustee</i>	Person, die nach dem U.S.-amerikanischen Recht in Insolvenzverfahren bestellt wird, um das Vermögen des Schuldners zu verwalten und verwerten oder die Geschäftsfortführung und Sanierung zu überwachen
<i>winding up</i>	Prozess zur Auflösung einer Gesellschaft im englischen Recht

Einleitung

„In the emerging global society, private international law should not stand in the way of productive and efficient transnational economic and financial activity but facilitate and support it, reduce transaction costs and enhance parties' confidence in the law. At the same time it should enable market deficiencies to be corrected, and weaker parties, important societal values and common goods to be protected.“¹

Universalität² überzeugt im Insolvenzrecht, weil sie die Idee der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung auf grenzüberschreitende Verfahren überträgt. International wird in diesem Sinne regelmäßig eine weltweite Wirkungserstreckung von Insolvenzverfahren angestrebt. Unterschiede gibt es jedoch bei der Frage, ob diese Verfahren stets – ebenso wie rein nationale Verfahren – nach dem Insolvenzrecht des Staates der Verfahrenseröffnung durchgeführt werden sollen. Stattdessen ist auch eine abweichende Rechtsanwendung denkbar. Der weltweite Wirkungsanspruch geht mit der Verantwortung einher, gerechte Regelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte zu schaffen. Diese unterscheiden sich international erheblich. Universalität eigener Insolvenzverfahren wird daher auf der Ebene der EU und innerhalb Deutschlands einerseits und in England und den USA andererseits auf verschiedene Arten umgesetzt.

Praktisch verwirklicht werden kann Universalität allerdings nur, wenn der Wirkungswunsch im Ausland anerkannt wird. Auch hier besteht international keine Einigkeit. Inwiefern sich ein Insolvenzverfahren tatsächlich ins Ausland ausdehnen kann, hängt von der Bereitschaft ab, abweichende Regelungen auf dem eigenen Territorium umzusetzen. Universalität besteht insofern aus einem fordernden und einem gestattenden Element. Das anwendbare Recht ist dabei jeweils zentral für die Verwirklichung der Universalität und die Schaffung eines Interessenausgleichs in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren. Der nachfolgende Rechtsvergleich untersucht, wie Universalität international umgesetzt wird und offenbart dabei sowohl Normen, die sich bewährt haben, als auch Hindernisse.

¹ *Van Loon*, Global Horizon, Recueil des cours, 380 (2015), S. 45 Rn. 33.

² Universalität wird nachfolgend als Ziel weltweiter Wirkungserstreckung eines Insolvenzverfahrens und ein am Universalitätsprinzip orientierter theoretischer Idealzustand verstanden; zu der hier nicht im Vordergrund stehenden Prinzipien Diskussion siehe Kapitel 1 A. III., S. 7 ff.

Spannungsfeld im Internationalen Insolvenzrecht

Im Internationalen Insolvenzrecht treffen die Ziele des Insolvenzrechts auf die Grundprinzipien der Regelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte. Ein grenzüberschreitendes Insolvenzverfahren (*cross-border insolvency*, *international insolvency* oder *transnational bankruptcy*) liegt vor, wenn das Vermögen des Insolvenzschuldners in unterschiedlichen Staaten belegen ist oder die Gläubiger in verschiedenen Staaten ansässig sind.¹ Im Insolvenzrecht steht die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung im Vordergrund. Deswegen soll ein Insolvenzverfahren grundsätzlich alle Gläubiger und alle Vermögensgegenstände des Schuldners erfassen. Dies führt in Konstellationen, bei denen Vermögen oder Gläubiger im Ausland belegen bzw. ansässig sind, regelmäßig dazu, dass ein Insolvenzverfahren Wirkungen im Ausland entfalten soll. Es besteht also ein extraterritoriales Wirkungsziel. Die Regelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte sind hingegen von den territorialen Grenzen der Staatsgewalt geprägt, welche auf der Souveränität der einzelnen Staaten beruhen. Die Wertungen in den beiden Bereichen könnten insofern kaum unterschiedlicher sein. Im Internationalen Insolvenzrecht besteht daher ein Konflikt zwischen dem extraterritorialen Wirkungsziel des Insolvenzrechts und der territorial begrenzten Durchsetzungskraft. Das Spannungsfeld zeigt sich in dem langjährigen Theorienstreit um Territorialität oder Universalität als vorzugswürdige Grundausrichtung eines Insolvenzverfahrens. Inzwischen besteht jedoch weitgehende Einigkeit, dass Universalität grundsätzlich vorzugswürdig ist (A.).

Die Orientierung an der Universalität wirkt sich auf die Regulierung grenzüberschreitender Insolvenzverfahren aus. Sie beeinflusst z. B. die Frage, ob im Ausland befindliche Vermögenswerte in ein Insolvenzverfahren einbezogen werden. Dies ist bedeutsam für die an dem Insolvenzverfahren beteiligten Parteien, welche auf das Verfahren u. a. durch Vermögensverschiebungen einwirken können. Dadurch kann ein besonderes Schutzbedürfnis für Beteiligte ohne eigene Einflussmöglichkeiten entstehen. Internationale Sachverhaltelemente machen daher besondere Regelungen für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens im Ausgangsstaat erforderlich. Solche, vom nationalen Insolvenzrecht abweichende, Bestimmungen können auch getroffen werden, um die Anerkennenschancen zu erhöhen (B.).

¹ *Bork*, Principles, Rn. 1.12; *Bufford*, § 1.01, S. 3; *Spahlinger*, S. 41; *van Zwieten*, *Goode on Principles*, Rn. 16-02.

Der Konflikt zwischen Universalität und Territorialität führte international zu unterschiedlichen Regelungen für internationale Sachverhaltselemente. Die nach der Universalität angestrebte Wirkungserstreckung wird im geltenden Recht nicht vollständig verwirklicht. Große Bedeutung haben dabei die Europäische Insolvenzverordnung und das UNCITRAL Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen vom 30. Mai 1997. Diese beiden Regelwerke prägen den rechtlichen Rahmen in den untersuchten Rechtsordnungen maßgeblich. Sie orientieren sich beide an der Universalität. Während die Europäische Insolvenzverordnung jedoch sowohl Regelungen für die direkte Durchführung von Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen enthält als auch Bestimmungen zur Anerkennung, beschränkt sich das UNCITRAL Modellgesetz auf Regelungen zur Anerkennung ausländischer Verfahren. Es lässt damit die Frage unbeantwortet, wie sich grenzüberschreitende Elemente auf ein Insolvenzverfahren am Ort der Verfahrenseröffnung auswirken (C.). Die Unterscheidung zwischen den Regelungen zur Durchführung von Insolvenzverfahren am Ort der Verfahrenseröffnung einerseits und deren Anerkennung im Ausland andererseits gibt den Gang der Untersuchung vor (D.).

A. Konflikt zwischen extraterritorialem Wirkungsziel und territorialer Durchsetzungskraft

Das Insolvenzrecht beruht auf der Idee der gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger.² Befinden sich die Gläubiger oder das Vermögen des Schuldners teilweise in anderen Staaten als dem Staat, in dem ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, folgt aus dem Ziel, ein kollektives Verfahren durchzuführen, regelmäßig der grenzüberschreitende Wirkungsanspruch des Insolvenzverfahrens (I.). Dieses Ziel trifft im Internationalen Insolvenzrecht auf die Wertungen der Regelungen für grenzüberschreitende Sachverhalte. Das hierbei zu beachtende Völkerrecht ist von der Territorialität geprägt.³ Daraus ergibt sich, dass staatliche Akte grundsätzlich nur innerhalb des Hoheitsgebietes des jeweiligen Staates Wirkungen entfalten. Dabei entsteht ein Spannungsfeld, weil die Grundidee des Insolvenzrechts, ein umfassendes Verfahren zur gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung durchzuführen, im Konflikt mit der territorial begrenzten Staatsgewalt steht (II.). Dies zeigt sich in dem traditionellen Streit um Universalität oder Territorialität als richtige Grundausrichtung im Internationalen Insolvenzrecht (III.).

² Siehe *Bork*, Corporate Insolvency Law, Rn. 1.3; *Eidenmüller*, ZIP 2016, 145, 145 f.; *Jackson*, S. 4, 7 ff.; *Madaus*, 19 EBOR (2018), 615, 620; *van Zwieten*, Goode on Principles, Rn. 1-08.

³ *Herdegen*, § 26 Rn. 1 ff.

I. Ziel der grenzüberschreitenden Wirkung im Insolvenzrecht

Ein Insolvenzverfahren wird generell eröffnet, wenn das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um alle Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Fall können nicht alle Gläubiger vollständig befriedigt werden. Es entsteht ein *common pool* Problem.⁴ Um einen Wettlauf der Gläubiger zu vermeiden und ihre bestmögliche Befriedigung zu erreichen, soll eine gemeinschaftliche Verwertung erfolgen.⁵ Daher werden von einem Insolvenzverfahren grundsätzlich alle Vermögenswerte und alle Gläubiger eines Schuldners erfasst.

Das Ziel der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung begegnet allerdings Schwierigkeiten bei Insolvenzverfahren mit Auslandsbezug. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt unterscheidet sich insofern von einem rein nationalen Sachverhalt, als dass er rein tatsächlich ausländische Sachverhaltselemente enthält. Dies können Gläubiger im Ausland oder Vermögensgegenstände, die im Ausland belegen sind, sein. Dann stellt sich die Frage, ob ein Insolvenzverfahren auch die Vermögenswerte und die Gläubiger im Ausland erfassen soll. Die Grundidee eines Insolvenzverfahrens, durch das gemeinschaftliche Vorgehen die beste Gläubigerbefriedigung zu ermöglichen, ist unabhängig von der territorialen Verortung des schuldnerischen Vermögens und der Forderungsinhaber. Um diese Idee auch in grenzüberschreitenden Verfahren zu verwirklichen, erfassen Insolvenzverfahren grundsätzlich das gesamte Vermögen des Schuldners und berücksichtigen alle Gläubiger, unabhängig von ihrer Belegenheit bzw. ihrer Ansässigkeit.⁶ Aus dem Gedanken der Kollektivität folgt bei internationalen Insolvenzverfahren also regelmäßig das Ziel der grenzüberschreitenden Wirkung. Dies ist die Grundlage der angestrebten Universalität. Der extraterritoriale Wirkungswunsch bildet den ersten Baustein der Universalität, welcher auch Universalitätsanspruch genannt wird.⁷

II. Auswirkungen der territorial begrenzten Staatsgewalt

Der extraterritoriale Wirkungswunsch eines Insolvenzverfahrens trifft in der Praxis auf die territorialen Grenzen der Staatsgewalt. Dadurch entsteht eine Diskrepanz zwischen der angestrebten und der tatsächlich zu erreichenden Wirkung. Diese ergibt sich daraus, dass einerseits die verschiedenen staatli-

⁴ Bork, Corporate Insolvency Law, Rn. 1.3; Jackson, S. 11; Madaus, 19 EBOR (2018), 615, 620; van Zwielen, in Bork/van Zwielen, Rn. 0.09.

⁵ Bork, Corporate Insolvency Law, Rn. 1.3; Jackson, S. 10; Pottow, 104 Mich. L. Rev. (2006), 1899, 1902; van Zwielen, Goode on Principles, Rn. 1-08.

⁶ Siehe dazu ausführlich Kapitel 2 A.-D., S. 33 ff.

⁷ Bork, Principles, Rn. 2.8 nennt dies „outgoing universalism“; Flessner, ZIP 1989, 749, 750 bezeichnet dies als „Universalitätsanspruch“, ebenso Spahlinger, S. 49; Summ, S. 23: Universalgeltungsanspruch bzw. Universalgeltungswille; S. 28: extraterritoriale Sollgeltung.

chen Tätigkeiten (Legislative, Exekutive, Judikative) eine unterschiedlich enge Verbindung zum Forumstaat erfordern und es andererseits keine Pflicht zur Anerkennung ausländischer Hoheitsakte gibt.

Erstens werden aus der Sicht des Völkerrechts die Möglichkeit, materielles Recht zu erlassen (*jurisdiction to prescribe*), die Zuständigkeit die Einhaltung der erlassenen Normen zu überprüfen (*jurisdiction to adjudicate*) und die Befugnis zur Rechtsdurchsetzung (*jurisdiction to enforce*) getrennt voneinander betrachtet.⁸ Die staatliche Tätigkeit beruht in diesen Bereichen auf verschiedenen legitimierenden Anknüpfungspunkten. Das heißt, dass sich ihre Reichweite unterscheiden kann. Die Rechtsetzungsgewalt (*prescriptive jurisdiction*) ist zwar traditionell an das Territorium des Gesetzgebers geknüpft. Das Territorialitätsprinzip wird jedoch weit ausgelegt und durch weitere Regelungsgrundlagen ergänzt.⁹ Im Ergebnis besteht daher auch für extraterritoriale Sachverhalte die Möglichkeit, Recht zu setzen, z. B. aufgrund von Auswirkungen im Inland.¹⁰ Das heißt, durch die Gesetzgebung können auch im Ausland belegene Vermögensgegenstände oder Personen erfasst werden. Auch im Bereich der Gerichtsbarkeit (*adjudicative jurisdiction*)¹¹ gibt es keine strenge Verknüpfung mit der Territorialität eines Sachverhalts.¹² Maßgeblich ist stattdessen generell die Verbindung der Parteien, insb. der beklagten Partei, zum Forumstaat.¹³

Eine solche Flexibilität besteht bei der Rechtsdurchsetzungsbefugnis (*enforcement jurisdiction*) nicht. Diese ist stets auf das eigene Territorium beschränkt. Speziell die Möglichkeit, Vollstreckungshandlungen durchzuführen, besteht grundsätzlich nur auf dem eigenen Staatsgebiet.¹⁴ Die Einhaltung von Rechtsnormen kann also nur territorial gewährleistet werden. Daher besteht

⁸ Siehe insb. § 401 Restatement (Fourth) of Foreign Relations Law (2018); außerdem *Akehurst*, 46 Brit. Y. B. Int'l L. (1972–1973), 145, 145 ff.; *Ryngaert*, S. 9 f.; *Stein/Buttlar/Kotzur*, Rn. 536; *Trunk*, S. 20; *Wouters/Ryngaert/Ruys/De Baere*, S. 421.

⁹ Ausführlich dazu *Stein/Buttlar/Kotzur*, Rn. 611 ff. m. w. N.

¹⁰ *Buxbaum*, 57 Am. J. Comp. L. (2009), 631, 632 ff.; *Geimer*, IZPR, Rn. 169 ff.; *Herdagen*, § 26 Rn. 1 ff.; *Ryngaert*, S. 49 ff.; *Tattersall*, LMCLQ 2020, 20, 22 f.; siehe dazu generell bereits im Lotus-Fall: *Lotus*, StIGH PCIJ Reports 1927 Series A Nr. 10, S. 18–19.

¹¹ Zu der Terminologie und den systematischen Unterschieden rechtsvergleichend: *Michaels*, 27 Mich. J. Int'l L. (2006), 1003, 1042.

¹² Siehe § 422 Restatement (Fourth) of Foreign Relations Law (2018), Reporters' notes 1: „With the exception of various forms of immunity, however, modern customary international law generally does not impose limits on jurisdiction to adjudicate“; *Geimer*, IZPR, Rn. 377.

¹³ Siehe *Geimer*, IZPR, Rn. 377; *Michaels*, 27 Mich. J. Int'l L. (2006), 1003, 1030; *Spencer*, 73 U. Chi. L. Rev. (2006), 617, 620 ff.

¹⁴ Siehe *BGH NJW-RR* 2013, 880 Rn. 17; § 431 Restatement (Fourth) of Foreign Relations Law (2018); *Briggs*, Conflict of Laws, S. 127 ff.; *Domej*, S. 168 f.; *Geimer*, IZPR, Rn. 405, 3200; *Lackmann* in Musielak/Voit, Vor § 704–§ 801 ZPO Rn. 19; *Stein/Buttlar/Kotzur*, Rn. 539; *Tattersall*, LMCLQ 2020, 20, 20.

eine Diskrepanz zwischen der Befugnis zur Rechtssetzung und Rechtsprechung einerseits und der Rechtsdurchsetzung andererseits. Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung können auch Sachverhalte erfassen, in denen kein direkter Zwang auf die beteiligten Personen ausgeübt werden kann. In diesem Bereich kann die Einhaltung der Gesetze und der Entscheidungen nicht durch eine direkte Rechtsdurchsetzung gewährleistet werden.

Zweitens sind Staaten grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Akte ausländischer Staatsgewalt zu beachten.¹⁵ Das heißt, die Gesetze eines anderen Staates und die Entscheidungen ausländischer Gerichte haben nur im Erlassstaat direkte Wirkung. In anderen Staaten können sie nur mit deren Akzeptanz Wirkungen entfalten.¹⁶ Es ist also eine Kooperation zwischen den verschiedenen Staaten erforderlich. Diese erfolgt regelmäßig durch die Anerkennung ausländischer Entscheidungen.¹⁷ Es hängt daher von den Regelungen des Staates ab, in dem die Wirkungen anerkannt werden sollen (Eingangsstaat), welche Wirkungen ausländischen Hoheitsakten im Inland zugestanden werden und in welcher Form eine Vollstreckung möglich ist.

Für internationale Insolvenzverfahren bedeutet dies zunächst, dass die Gesetzgebung im Staat der Verfahrenseröffnung eine umfassende Wirkung eines Insolvenzverfahrens anstreben kann, obwohl damit keine entsprechende extraterritoriale Durchsetzungsbefugnis korrespondiert. Gleichzeitig kann der Staat der Verfahrenseröffnung nicht darauf vertrauen, dass der weltweite Wirkungsanspruch verwirklicht wird, weil es keine Pflicht zur Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren gibt. Eine Insolvenzverfahrenseröffnung kann nur mit der Zustimmung anderer Staaten in deren Staatsgebiet Wirkungen entfalten. Ohne die Akzeptanz wirkt das Insolvenzverfahren nur innerhalb des Territoriums der Verfahrenseröffnung. Die grenzüberschreitende Wirkung kann im Insolvenzrecht also nur durch die Anerkennung im Ausland verwirklicht werden.¹⁸ Die Akzeptanz eines fremden extraterritorialen Wir-

¹⁵ *Brödermann/Rosengarten*, Rn. 696; *Geimer*, IZPR, Rn. 2757; *Geimer*, Anerkennung, S. 10 ff.; *Schack*, IZVR, Rn. 923 ff.; *Silberman/Ferrari*, S. xiii; *Wiedemann*, S. 26 ff.

¹⁶ *Baumgartner*, 45 N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. (2013), 965, 969.

¹⁷ Allgemein dazu *Silberman/Ferrari*, S. xiii; zur besonderen Rolle der Anerkennung innerhalb der EU siehe *Mansel*, *RabelsZ* 70 (2006), 651, 664 ff.

¹⁸ Siehe dazu schon *RGZ* 6, 400, 403 f.: „Denn wenn auch die Frage, ob der erkannte Konkurs das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners umfassen soll, wo es auch immerhin sich befinden mag, ob im Inlande oder im Auslande, nach der Gesetzgebung des Landes sich richtet, in welchem die Konkursöffnung stattgefunden hat, so ist doch die Frage, ob und inwieweit der Konkurs auch auf das außerhalb des Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners erstreckt werden kann, davon abhängig, wie zu dieser letzteren Frage die Gesetzgebung des Staates sich verhält, in dessen Gebiete diese Vermögensgegenstände sich befinden.“; außerdem *Bork*, FS Prütting 2018, 613, 616; *Fletcher*, FS North, 167, 180; *Gottwald*, in *Nagel/Gottwald*, Rn. 20.18; *Müller-Freienfels*, FS Dölle 1963, 359, 364.

kungsanspruchs bildet somit den zweiten Baustein der Universalität.¹⁹ Im Internationalen Insolvenzrecht sind daher stets zwei Aspekte entscheidend dafür, ob eine umfassende Wirkung erreicht werden kann: Erstens muss im Staat der Verfahrenseröffnung die weltweite Wirkung angestrebt werden (*Universalitätsanspruch, extraterritoriale Sollgeltung* oder *outgoing universalism*)²⁰ und zweitens muss die Wirkung im Ausland akzeptiert werden (*Wirkungserstreckung* oder *incoming universalism*).²¹

III. Universalität als vorherrschende Grundausrichtung

Das Ziel der umfassenden Wirkung ist in der Literatur umstritten. Traditionell werden im Internationalen Insolvenzrecht zwei strukturelle Lösungsansätze für die Spannungen zwischen dem Insolvenzrecht und dem Internationalen Recht diskutiert: das Territorialitätsprinzip und das Universalitätsprinzip.²² Der Begriff Universalität hat innerhalb der Rechtswissenschaft unterschiedliche Bedeutungen. Es ist also zunächst eine Begriffsbestimmung vorzunehmen. Im Bereich des Insolvenzrechts wird Universalität als die territoriale und extraterritoriale Erstreckung der Wirkungen eines Insolvenzverfahrens verstanden (1.). Die so verstandene Universalität steht der Territorialität gegenüber, wonach ein Insolvenzverfahren nur innerhalb des Territoriums des Staates der Verfahrenseröffnung wirken soll. Dies widerspricht dem international anerkannten Ziel der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung. Universalität ist daher im Internationalen Insolvenzrecht als Grundausrichtung vorzuziehen, um international die Gerechtigkeit zwischen in- und ausländischen Gläubigern zu fördern (2.).

1. Universalität als Rechtsbegriff

Der Begriff Universalität wird in unterschiedlichen Bereichen der Rechtswissenschaft verwendet.²³ Dabei nimmt er verschiedene Funktionen ein. Generell lassen sich zwei grundsätzliche Bedeutungen des Ausdrucks unterscheiden: Einerseits kann der Begriff zur Bestimmung des Anwendungsbereichs von Rechtsregeln verwendet werden, andererseits kann er die Wirkun-

¹⁹ Bork, Principles, Rn. 2.10 nennt dies „incoming universalism“.

²⁰ Siehe dazu Kapitel 2 A.–D., S. 33 ff.

²¹ Siehe dazu Kapitel 3 A.–D., S. 110 ff.

²² Dazu sogleich ausführlich; im Überblick Pottow, 104 Mich. L. Rev. (2006), 1899, 1904.

²³ Siehe z. B. Drexl, in MüKo.BGB, Art. 8 Rom II-VO, Rn. 9, 15 allgemein im Internationalen Immaterialgüterrecht; Brödermann, in MAH Int. WirtschaftsR, § 6 Rn. 596 und Drexl, FS Nordemann 2004, 429, 430 speziell im Internationalen Urheberrecht; Jacobs/Endres/Spengel, S. 420 und Kokott, Rn. 152 im Internationalen Steuerrecht; Lindacher, GRUR Int 2008, 453, 458 im Internationalen Wettbewerbsrecht; Stein/Buttlar/Kotzur, Rn. 623 ff. im Internationalen Strafrecht.

gen einer Norm beschreiben.²⁴ Er ist damit bei den Voraussetzungen und den Rechtsfolgen relevant.

Gerade im Bereich des Internationalen Privatrechts ist die Bezeichnung einer Norm als „universell“ häufig auf den Anwendungsbereich bezogen.²⁵ Dabei geht es um die Frage, ob eine Rechtsregel im Rahmen ihrer Voraussetzungen raum- oder personenbezogene Einschränkungen vornimmt.²⁶ Dies wäre der Fall, wenn sie nur auf bestimmte Personen oder nur im Verhältnis zu bestimmten anderen Staaten anwendbar ist. Im Internationalen Privatrecht der Europäischen Union haben sich universal wirkende Kollisionsregeln durchgesetzt.²⁷ Das heißt, die Vorschriften bestimmen das anwendbare Recht im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten und gegenüber Drittstaaten.²⁸ Es erfolgt gerade keine Begrenzung aufgrund territorialer Elemente.

Im Internationalen Insolvenzrecht hat Universalität traditionell jedoch eine andere Bedeutung. Sie bezieht sich auf die Rechtsfolgenseite und beschreibt die inhaltliche Grundausrichtung hinsichtlich der angestrebten Wirkungen. Nach der Universalität sollen die Rechtsfolgen nicht auf das Territorium des Staates der Verfahrenseröffnung beschränkt sein, sondern sich über dieses hinaus, also extraterritorial, erstrecken. Die Wirkungserstreckung beschreibt damit das Ziel der Anerkennung im Ausland.²⁹ So verstanden steht Universalität damit im Gegensatz zur Territorialität, bei der nur innerhalb des Staates, in dem das jeweilige Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Ausgangsstaat), Rechtsfolgen eintreten sollen.

2. Theorienstreit im Insolvenzrecht

Im Internationalen Insolvenzrecht stellt sich die Grundfrage, welche territoriale Reichweite eine Insolvenzverfahrenseröffnung haben soll.³⁰ Zur Beantwortung der Frage stehen sich traditionell als Grundpositionen das Territoria-

²⁴ Siehe insb. *Müller*, JURA 2015, 1319, 1320, der zusätzlich noch ein „entscheidungs-trägerbezogenes Verständnis“ unterscheidet, wonach der Begriff der Universalität die allgemeine Gültigkeit von Normen beschreibt; dazu auch *Siehr*, S. 415; so verstanden auch von *Michaels*, 99 B. U. L. Rev. (2019), 18, 20; ausgehend von der Territorialität *Kropholler*, S. 151 ff.

²⁵ Siehe z. B. *Brödermann*, NJW 2010, 807, 809; *Dickinson*, LMCLQ 2013, 86, 94: „universal application“; *Lüer*, in Stoll, 1992, 96, 97; *Martiny*, in MüKo.BGB, Art. 2 Rom I-VO, Rn. 1; *Rauscher*, in Rauscher, IPR, Rn. 1181.

²⁶ *Dickinson*, LMCLQ 2013, 86, 94; *Müller*, JURA 2015, 1319, 1321; *Siehr*, S. 415.

²⁷ Siehe *Brödermann*, NJW 2010, 807, 809; *Dickinson*, LMCLQ 2013, 86, 94; *Martiny*, in MüKo.BGB, Art. 2 Rom I-VO, Rn. 3.

²⁸ Siehe Art. 2 Rom I-VO, Art. 3 Rom II-VO, Art. 4 Rom III-VO, Art. 20 EuErbVO; dazu *Brödermann*, NJW 2010, 807, 809; *Brödermann/Rosengarten*, Rn. 13; *Martiny*, in MüKo.BGB, Art. 2 Rom I-VO, Rn. 3; *Müller*, JURA 2015, 1319, 1321.

²⁹ *Kropholler*, S. 154.

³⁰ *Spahlinger*, S. 47.

litätsprinzip und das Universalitätsprinzip gegenüber.³¹ Nach dem Territorialitätsprinzip beziehen sich die Wirkungen des Insolvenzverfahrens grundsätzlich nur auf den Staat, in dem das Verfahren eröffnet wurde.³² Nur die in diesem Staat befindlichen Vermögensgegenstände sollen daher von dem Verfahren erfasst werden. Gleichzeitig ist keine Anerkennung von im Ausland eröffneten Verfahren vorgesehen. Die sachrechtlichen Ziele und Mechanismen eines Insolvenzverfahrens sollen also regelmäßig nur innerhalb des eröffnenden Staates erreicht werden. Das Universalitätsprinzip steht hingegen im Kern für die Wirkungserstreckung eines inländischen Insolvenzverfahrens auf das Ausland und eines ausländischen Insolvenzverfahrens ins Inland.³³ Das sachrechtliche Verständnis eines Insolvenzverfahrens soll danach über die Grenzen erstreckt werden und alle Vermögensgegenstände des Schuldners sollen erfasst werden, unabhängig von ihrer Belegenheit. Das maßgebliche Prinzip ist damit ausschlaggebend dafür, ob die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung nur innerhalb eines Territoriums, d. h. territorial, oder umfassend und damit grenzüberschreitend, d. h. universal, angestrebt wird.

Die Kritiker der Universalität sehen in dem Konzept der weltweiten Wirkungserstreckung einen Widerspruch zur staatlichen Souveränität, Nachteile für lokale Interessen und Gläubiger sowie Anreize zum *Forum Shopping*.³⁴ International hat sich trotz dieser Kritik die Universalität als Idealvorstellung durchgesetzt. Ausschlaggebend dafür ist, dass nur bei einer umfassenden Wirkungserstreckung der Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens, eine gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung, erreicht werden kann.³⁵ Der Grund für die Universalität ist damit vor allem die internationale Gerechtigkeit.³⁶ Die Souveränitätsbedenken können schon deswegen nicht überzeugen, weil die Wirkungen im Ausland nicht durchgesetzt werden, sondern von der Ent-

³¹ *Bork*, Principles, Rn. 2.10; *Bufford*, § 2.02[1], S. 14; *Fletcher*, Insolvency in PIL, Rn. 1.12 ff.; *Guzman*, 98 Mich. L. Rev. (2000), 2177, 2179; *Häsemeyer*, Rn. 35.05 ff.; *Hausmann*, in Reithmann/Martiny, Rn. 6.515; *LoPucki*, 84 Cornell L. Rev. (1999), 696, 701; *Mankowski*, in Jaeger, Band 9, vor §§ 335–338 InsO Rn. 4; *Mevorach*, Future of Cross-Border Insolvency, S. 5 ff.; *Perkins*, 32 N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. (2000), 787, 789 ff.; *Spahlinger*, S. 47 ff.; *Tashiro*, in Braun, vor §§ 335–358 InsO Rn. 3; *Trautman/Westbrook/Gaillard*, 41 Am. J. Comp. L. (1993), 573, 574 ff.; *van Zwieten*, Goode on Principles, Rn. 16-04; *Westbrook/Booth/Paulus/Rajak*, S. 229 ff.

³² Grundlegend *LoPucki*, 84 Cornell L. Rev. (1999), 696, 742 ff.; *LoPucki*, 98 Mich. L. Rev. (2000), 2216, 2218.

³³ Grundlegend dazu *Westbrook*, 65 Am. Bankr. L.J. (1991), 457, 461 ff.; *Westbrook*, 17 Brook. J. Int'l L. (1991), 499, 515; *Westbrook*, 98 Mich. L. Rev. (2000), 2276, 2277 ff.

³⁴ Ausführlich *LoPucki*, 84 Cornell L. Rev. (1999), 696, 709 ff. und *LoPucki*, 98 Mich. L. Rev. (2000), 2216, 2217 ff.; ebenso *Chung*, 27 Nw. J. Int'l L. & Bus. (2006), 89, 103 ff.; kritisch auch *Tung*, 23 Mich. J. Int'l L. (2001), 31, 45 ff.

³⁵ *BGHZ* 95, 256, 268 = NJW 1985, 2897, 2899; *Fletcher*, Insolvency in PIL, Rn. 1.13; *Mevorach*, Future of Cross-Border Insolvency, S. 6 ff.; *Spahlinger*, S. 51 ff.

³⁶ *Spahlinger*, S. 52.

scheidung des ausländischen Souveräns abhängig sind. Lokale Interessen können auch im Rahmen der Universalität geschützt werden, und auch dem *Forum Shopping* kann innerhalb der Universalität Rechnung getragen werden. Darüber hinaus führt die Universalität zu Effizienzgewinnen³⁷ und ist der Territorialität ökonomisch überlegen.³⁸ Außerdem steht sie einer Manipulation durch eine Verschiebung von Vermögenswerten ins Ausland entgegen und schafft Rechtssicherheit. Daher ist die Universalität in der Theorie als vorzugswürdige Lösung anerkannt.³⁹ Praktisch konnte sich die Universalität jedoch bisher in keinem Staat umfassend durchsetzen. Dies liegt vor allem an der Sorge, dass lokale Interessen in einem ausländischen Verfahren nicht hinreichend berücksichtigt würden.⁴⁰

In der Literatur haben sich daher einige Zwischenlösungen herausgebildet. Diese reichen von einem Konzept der virtuellen Territorialität (*virtual territoriality*) über eine Vertragstheorie (*contractualism*) bis zur Befürwortung einer de facto Universalität (*de facto universality*). Nach der Idee der virtuellen Territorialität sollen am Ort einer Insolvenzverfahrenseröffnung bei der Verteilung der Insolvenzmasse die Verteilungsregelungen am Ort der Belegenheit des jeweiligen Vermögens berücksichtigt werden.⁴¹ Ähnlich ist der Vorschlag synthetischer sekundärer Insolvenzverfahren im Rahmen des Hauptinsolvenzverfahrens, bei denen in der Konsequenz für bestimmte Vermögenswerte auch die Verteilungsregeln des Belegenheitsortes berücksichtigt werden.⁴² Diese beiden Konzepte beruhen auf kollisionsrechtlichen Erwägungen, bei denen in internationalen Insolvenzverfahren verschiedene nationale Insolvenzregelungen nebeneinander angewandt werden sollen. Einen spiegelbildlichen Ansatz stellt die virtuelle Universalität dar (*virtual universality*). Danach soll die *lex fori concursus*, also das Insolvenzrecht des Hauptverfahrens, auch durch die Gerichte in parallelen Partikularverfahren in den unterschiedlichen Eingangsstaaten angewandt werden.⁴³ Einen anderen Ansatz verfolgt die Vertragstheorie. Danach sollen Gesellschaften bei ihrer Gründung bestimmen, welches Insolvenzrecht für sie maßgeblich ist.⁴⁴ Schließlich

³⁷ *Laukemann*, IPRax 2012, 207, 208; *Perkins*, 32 N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. (2000), 787, 803 ff.

³⁸ *Bebchuk/Guzman*, 42 J.L. & Econ. (1999), 775, 775 ff.; *Perkins*, 32 N.Y.U. J. Int'l L. & Pol. (2000), 787, 810 ff.

³⁹ *Walters*, 93 Am. Bankr. L.J. (2019), 47, 60.

⁴⁰ Zu dem Problem lokaler Interessen siehe insb. *Pottow*, 104 Mich. L. Rev. (2006), 1899, 1905 ff.

⁴¹ *Janger*, 9 Brook. J. Corp. Fin. & Com. L. (2014), 180, 184 ff.; *Janger*, 32 Brook. J. Int'l L. (2007), 819, 834 ff.; *Janger*, 48 Colum. J. Transnat'l L. (2010), 401, 401 ff.; *Janger*, 46 Tex. Int'l L. J. (2011), 441, 442 ff.

⁴² *Pottow*, 46 Tex. Int'l L. J. (2011), 580, 584 ff.

⁴³ *Mooney*, 9 Brook. J. Corp. Fin. & Com. L. (2014), 120, 140 ff.

⁴⁴ *Rasmussen*, 19 Mich. J. Int'l L. (1997), 1, 20 ff.

Sachverzeichnis

- adjudicative jurisdiction* siehe *jurisdiction to adjudicate*
- administration* 31 f., 38, 44, 55, 57, 214, 240, 248, 253, 332
- administrator* 31, 38, 44, 202, 248, 253, 326
- Anerkennung 5 ff., 12 ff., 15 ff., 22 ff., 27 ff., 30 f., 37, 42, 47 f., 49, 58, 63 ff., 66 ff., 70, 91, **109 ff.**, 139 ff., 146, 208 f., 243, 247, 335 ff, 347 ff., **349 ff.**
- automatische 117 ff., 122 ff., 128 ff.
 - Folgen 113 ff., **151 ff.**, 160 ff., 165 ff., 176 ff., **181 ff.**, 187 ff., 309 ff.
 - Voraussetzungen 117 ff., 122 ff., 128 ff., 138 ff.
- Anerkennungsverfahren 147 ff.
- England 134 ff.
 - USA 138 ff.
- anti-suit injunction* 98, 100 f., 267
- Anwendungskonflikt 90 ff., 312 ff., 317 ff.
- Arbeitsvertrag 247 ff., 256 ff.
- Deutschland 251 f.
 - England 252 ff.
 - EU 248 ff.
 - USA 254 ff.
- Aufrechnung 110, 274 ff., 298 ff., 335, 352
- Deutschland 284 ff.
 - England 288 ff.
 - EU 153, 277 ff.
 - USA 175, 298 ff.
- Aussetzung inländischer Verfahren
siehe Verfahrensunterbrechung
- automatic stay* 32, 44, 46 f., 175, 180 f., 186 f., 269 ff., 297
- assurance* 332, 334, 348
- Befugnisse ausländischer Insolvenzverwalter 184 f., 336
- Deutschland 110, 161 ff.
 - England 166 ff., 170 ff., 312
 - EU 156 ff., 227
 - USA 178 ff., 216, 320
- COMI 20 ff., 50 ff., 55, 57 f., 65 ff., 69 f., 75, 108, 121, 126, 135 ff., 142 ff., 146, 149 f., 226, 235 f., 257, 274, 321 f., 343
- Comity* 90 ff., 98, 101 ff., 143, 178, 223, 317, 319
- contempt of the U.S. court* 47
- debtor-in-possession* 39 f., 269, 271
- dingliche Rechte 155, 193, 199, 236 ff., 239 ff., 246, 258 ff., 263, 266 ff., 273, 335
- disgorgement* 46, 203, 206
- Doppelfunktionalität 20. 52, 66, 125
- Dritterwerber 196 ff., 200 ff., 202 ff., 205 ff.
- Drittstaaten 8, 17, 20, 54, 65 f., 75, 125, 229 ff., 246, 251, 283, 306, 329 f.
- Einzelzwangsvollstreckung 155, 157 f., 162 f., 168 f., 175, 180 f., 186
- enforcement jurisdiction* siehe *jurisdiction to enforce*
- Finanzmärkte 300 f., 352
- Deutschland 286 f.
 - England 292 ff.
 - EU 281 f.
 - USA 297 f.
- foreign sovereign compulsion defense* 94
- forum non conveniens* 56, 169

- Forum Shopping* 9 f., 69, 149, 190, 274, 279, 333, 335, 344 f., **346 f.**
- hotchpot* 45 f., 48, 202, 206, 267
- incoming universalism* 7
- Insolvenzanfechtung 15, 88, 96 f., 104, 119, 302 ff., 320 ff.
- Deutschland 307 ff.
 - England 309 ff.
 - EU 303 ff.
 - USA 312 ff.
- ipso facto*-Klauseln *siehe* Lösungsklauseln
- jurisdiction to adjudicate* 5, 48, 103
- jurisdiction to enforce* 5 f.
- jurisdiction to prescribe* 5, 96, 103
- Kreditsicherheit *siehe* Sicherungsrechte
- Laufende Prozesse *siehe* Verfahrensunterbrechung
- lex contractus* 212, 244, 346
- lex fori* 123, 190, 192, 339 ff.
- lex fori concursus* 10, 18, 71 f., **73 ff.**, **76 ff.**, **83 ff.**, 105 ff., 116, 119, 152, 156 ff., 171, 175, 182 ff., 186 f., **339 ff.**
- Abweichungen von der 190 ff., 196 ff., 206 ff., 211 ff., 218, 225 ff., 227 ff., 236, 238 ff., 242 ff., 247 ff., 258 ff., 274 ff., 302 ff., 322 ff., 334 ff., 344 ff., 347 ff., 351 ff.
- lex fori processus* 158, 186 f.
- lex rei sitae* 162, 195, 199, 212, 227, 236, 259, 263, 266, 346
- liquidation* 23, 39
- liquidator* 37, 253
- Lösungsklauseln 213, 216, **217 ff.**, 221 ff., 226, 297
- Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen *siehe* COMI
- Mitwirkungspflicht 37 ff., 49
- ordre public* 120 ff., 127, 132 f., 136 f., 144, 146, 149, **150 f.**, 188, 301, 341, 349 f.
- outgoing universalism* 4, 7
- Parallelverfahren *siehe* Sekundärverfahren
- prescriptive jurisdiction* *siehe* *jurisdiction to prescribe*
- presumption against extraterritoriality* 35, 40, 84 ff., 105, 203, 215, 296, 312
- provisional liquidator* 44
- public policy* *siehe* *ordre public*
- Qualifikation 123, 128, 139, 188, 218 ff., 226 f., 239, 252, 254, 339
- receiver* 129
- receivership* 139
- redressement judiciaire* 212
- retained EU law* 193, 288
- Sachnorm 18, 43, 76, 160, 163 f., 186 f., 201, 262 f., 273, 329
- Sachnormverweisung 74, 158, 227, 236 f., 245
- Scheme of Arrangement* 124, 139
- Schiedsverfahren 158, 180
- Sekundärverfahren 43, 67, 108, 156 f., 249, 262, 279, 322 ff., 348
- Sicherungsrechte 46, 175, 258 ff., 272 ff., 279, 324, 336, 348 f.
- Deutschland 265 f.
 - England 266 ff.
 - EU 260 ff.
 - USA 268 ff.
- sozialer Schutz 237, 242, 335
- Staatsgewalt 4 ff., 90, 112
- submission* 131 f., 149
- sufficient connection* 56 f., 67, 108, 132, 311
- Territorialitätsprinzip 5, 7 ff., 112
- Theorienstreit 8 ff.
- true conflict (of law)* 91 ff., 94 ff.
- trustee* 38 ff., 178, 203, 269 ff.
- Universalitätsprinzip 2, 7, 9, 16, 18, 21, 25 ff., 62, 68, 156

- Verfahrensunterbrechung 42, 186 ff.
 – Deutschland 163 ff.
 – England 168 ff., 175 ff.
 – EU 157 ff.
 – USA 180 f.
- Verfügungsbefugnis 36 ff., 107, 113 ff.,
 133, 164, 171, 196 f., 201
- Verteilung 10, 14, 43, 45, 78, 97, 99,
 128, 151, 157, 167, 187, 190, 196,
 207, 249, 254, 272, 292, **322 ff.**,
 343 ff., 351
- Völkerrecht 3, 5, 26, 104, 112
- Vollmacht 37 f., 49
- Vorfrage 191 ff., 209, 255, 267, 269,
 336
- Wendeentscheidung 21, 110 f.
- winding up* 37, 44, 55 f., 81, 202, 214,
 240, 253, 332
- Wirkungserstreckung 2 ff., 7 ff., 11 ff.,
 16 ff., 28 ff., 31 f., 36, 49 f., **61 ff.**,
71 ff., 106 ff., 112, **114 ff.**, **152 ff.**,
 141, 146 ff., **151 ff.**, **160 ff.**, 173,
 176, 182 ff., 197, 199, 207, **209 ff.**,
 226, 273, 299, 309, 312, 320 ff.,
 334 f., 338 ff., **347 ff.**
- Zahlungssysteme 300 f., 352
 – Deutschland 286 f.
 – England 292 ff.
 – EU 281 f.
 – USA 297 f.
- Zusicherung 325 f., 328 ff.
- Zuständigkeit 5, 17, 20, 22 f., 32, 38,
 46 f., **49 ff.**, **55 ff.**, **61 ff.**, 75 f., 81,
 91, 103, **107 ff.**, 246 f., 319, 321,
 336, 343 f., 347
- Zuständigkeitsüberprüfung 70 f.,
 125 ff., 129 ff., 135 ff., 141 ff., 149